

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 64 (1977)
Heft: 4

Artikel: Abschaffung der Zwangsbelehrung
Autor: Ramseger, Jörg
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-527355>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Was meinen Sie dazu?

Abschaffung der Zwangsbelehrung

Selbstverständlich kann man unter Zwang lernen, aber ebenso selbstverständlich erscheint es inzwischen, dass wir dafür in der Regelschule einen hohen Preis zahlen – die Vernichtung jeglicher Eigenmotivation und die zunehmende Gleichgültigkeit der Schüler gegenüber den Inhalten schulischen Unterrichts. Und wer da glaubt, schon «schülerorientiert» zu handeln, wenn er möglichst «interessante» oder «aktuelle» Themen durchnimmt, der irrt. Als staatliche Zwangsveranstaltung unterscheidet sich Unterricht über den Arbeitskampf der Metaller oder die Reform des Sexualrechtes in nichts von der Behandlung der Eroberungszüge Alexanders des Grossen oder der Mendelschen Vererbungsgesetze. Sie gerinnen zu Medien für den alles umfassenden Lernprozess, dessen Ziel «Fremdbestimmung» lautet und dessen Inhalt sagt: Ich kann nicht ohne Aufsicht lernen (arbeiten, leben).

Der naheliegende Einwand, es gäbe bestimmte Ziele und Inhalte, die nun einmal fraglos vermittelt werden müssten und deren Kenntnis man der Jugend nicht zur Disposition stellen könne, scheidet regelmässig an der Frage: Welche sollen das sein? Tatsächlich scheint es doch so, dass – mit Ausnahme einiger simpler Kulturtechniken, die ohnehin jedes Kind irgendwann einmal lernen will, weil ihr befreiender Nutzen unmittelbar einleuchtet – nach dem Verlust des humanistischen Allgemeinbildungs-ideals in Form eines obligatorischen Fächerkanons bislang keine Curriculumtheorie existiert, die in die entstandene Lücke

springen und ein anders als durch amtliche Verordnung legitimiertes Inhaltspensum aufweisen könnte, das allgemeinen Konsensus auf sich zu vereinigen in der Lage wäre.

Wir müssen auf Zwangsbelehrung verzichten, solange die radikale Schulkritik nicht widerlegt ist, die behauptet, dass die bereits angedeuteten, höchst politischen «Neben»-Effekte unserer Organisationform schulischen Lernens die eigentlichen Effekte seien. Funktionalistische Analysen der gesamtgesellschaftlichen Einbettung des Bildungssystems haben ja in letzter Zeit die Aufmerksamkeit darauf gelenkt, dass die einen verbindlichen Lernzielkatalog rechtfertigende Qualifikationsfunktion der Schule für eine vermutete zukünftige Lebensbewältigung auf recht tönernen prognostischen Füßen steht und auch nur eine unter vielen anderen Funktionen darstellt.

Wir können auf Zwangsbelehrung verzichten, weil Alternativschulen den Beweis erbringen, dass viele Kinder – unter Voraussetzungen, die allerdings noch sehr exakt erforscht werden müssen – höchst schwierige Dinge wie sogar Lesen und Schreiben spontan und ohne jede formelle Unterweisung viel unkomplizierter erlernen können, sofern ihre Umgebung entsprechende Anregungen bereithält. Das Misstrauen in die kindliche Lernfähigkeit und Lernwilligkeit ist also zwar möglicherweise in der bestehenden Schule, aber eben nicht in jeder denkbaren Schule gerechtfertigt.

Ich hatte vor vorschneller Interpretation gewarnt, um zwei Missverständnisse zu ver-

meiden. Zum einen ist hier nicht die Abschaffung der Schulpflicht gefordert worden – das käme einer Abschaffung von Lernchancen gleich –, sondern eher ihre flexible Ausgestaltung in der pädagogischen Praxis . . .

Zum anderen darf der Verzicht auf Zwangsbelehrung nicht mit dem Verzicht auf Lehrerinterventionen, ja nicht einmal mit dem Verzicht auf offene Leistungserwartungen verwechselt werden, die allerdings anders legitimiert werden müssen, als nur mit der platten und unreflektierten Gleichsetzung von Erziehungsprozessen mit den Gesetzen der industriellen Produktion. «Wenn Zwang schädlich und unklug ist, dann ist die Antithese – ein Vakuum freier Entscheidung – unrealistisch.» Wir können auf offene Leistungserwartungen bei solchen Schülern nicht verzichten, die Angst haben, an sich selbst Erwartungen zu richten, und auf die behutsame Ermunterung durch den professionellen Erzieher angewiesen sind. Wenn

wir Summerhill überwinden und doch zur Freien Schule vorstossen wollen, dann müssen wir als Erzieher lernen, die Angst vor der eigenen Autorität zu verlieren, ohne sie gegenüber den Kindern um jeden Preis durchzusetzen – erst recht nicht in Form von «sozialintegrativen» Sprachschnörkeln. Das ist auch ein institutionelles Problem, es ist aber vor allem ein Beziehungsproblem. Und darin löst sich der vermeintliche Widerspruch zwischen dem Verzicht auf Zwangsbelehrung und dem Bekenntnis zu Ansprüchen an die Schüler auf: In der konsequenten und vorrangigen Berücksichtigung der Beziehungsebene – wie Dennison sagt: nicht zwischen Lehrern und Schülern, sondern zwischen Erwachsenen und Kindern! – bei sämtlichen unterrichtsrelevanten Entscheidungen und im übrigen dem freimütigen Bekenntnis zu ebenso reflektierten wie pragmatischen Umgangsregeln.

Jörg Ramseger

in: Pädagogische Welt, Nr. 1, Jan. 1977, S. 43 f.

Aktuelle Kurzmeldungen der «schweizer schule»

ZH: Entlassung von Verweser Grünenfelder

Die Oberstufenschulpflege von Embrach hat ihren Beschluss bestätigt, Diether Grünenfelder nicht mehr als Verweser (Junglehrer) weiter zu beschäftigen. Grünenfelder, Präsident des «Demokratischen Manifests» und damit in der Angelegenheit «DM»-Cincera engagiert, war seit einem Jahr als Verweser tätig und wäre erst in anderthalb Jahren fest wählbar gewesen. Die Oberstufenschulpflege hatte bekanntgegeben, ihren früheren negativen Entscheid nochmals überprüfen zu wollen.

ZH: Petition für Grünenfelder

Innerhalb weniger Tage haben über 6000 Bürger die Petition der «Arbeitsgemeinschaft Demokratisches Manifest» (DM) unterschrieben und damit an die Oberstufenschulpflege Embrach appelliert, DM-Präsident Diether Grünenfelder weiter als Sekundarlehrer zu beschäftigen. Wie das DM weiter mitteilt, wird es die Petitionsunterschriften der Embracher Schulbehörde überreichen. In dem veröffentlichten Communiqué des DM wird darauf verwiesen, «dass Grünenfelder auf blos-

sen Verdacht hin aus politischen Gründen nicht mehr angestellt worden ist». Den zürcherischen Erziehungsrat fordert die «Arbeitsgemeinschaft Demokratisches Manifest» auf, den Eltern entgegenzukommen und Grünenfelder weiterhin nach Embrach zu entsenden. Abschliessend heisst es: «Das DM ruft Parteien und Behörden auf, unmissverständlich klar zu machen, dass sie Berufsverbote in der Schweiz nicht dulden.»

ZH: Gewalttätiger als Erzieher?

Im Kanton Zürich war ein Student nicht in einen Kurs zur Ausbildung von Primarlehrern aufgenommen worden, weil er am 25. Juli 1974 bei der polizeilichen Räumung der zum Abbruch bestimmten Hegibach-Häuser in Zürich einen Molotow-Cocktail gegen Polizisten geworfen hatte. Nun hat die Staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes durch einstimmiges Urteil eine Beschwerde des nicht aufgenommenen Kandidaten abgewiesen.

Das Bundesgericht erklärte, die Vorinstanz, der Zürcher Regierungsrat, habe mit der Ablehnung des Kandidaten keinen willkürlichen Entscheid